

Beschluss vom 26. Oktober 2010

Kleine Anfrage 2010/13
betreffend «Faire Bedingungen beim Ankauf erneuerbarer Energie durch die EKS AG»

In einer Kleinen Anfrage vom 9. April 2010 stellt Kantonsrätin Martina Munz verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Ankauf von erneuerbaren Energien durch die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS AG).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Als Stromnetzbetreiberinnen und Konzessionärinnen des Kantons erfüllen die EKS AG wie die Städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall (StWSN) und das Wasser- und Elektrizitätswerk Hallau (WEH) einen Grundversorgungsauftrag. Demgemäss verpflichten sich die Versorgungsunternehmen, in ihrem Konzessionsgebiet nicht nur interessierte Kundinnen und Kunden mit Energie zu beliefern, sondern auch den produzierten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen.

Um den Einsatz erneuerbarer Energien voranzutreiben, orientiert sich die EKS AG an den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien, insbesondere an den «Leitlinien und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik 2008-2017». In diesem Rahmen trägt sie ebenso wie die StWSN und das WEH in ihrem Versorgungsgebiet das Ziel mit, bis 2017 im Kanton Schaffhausen zusätzlich zwei Prozent des gesamten Strombedarfs gegenüber dem Jahr 2000 durch erneuerbare Energien zu decken.

Dabei steht sie in einem komplexen Spannungsfeld zwischen Wirtschaft, Politik und Umwelt. Denn die Förderung erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energie-Effizienz sind mit weiteren Zielen in Einklang zu bringen. Dazu gehören insbesondere eine sichere Stromversorgung sowie ein in allen Segmenten konkurrenzfähiger Strompreis. Nicht zuletzt erwartet der Kanton Schaffhausen als Hauptaktionär der EKS AG eine angemessene Rendite.

Die heutigen Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energie-Effizienz im Strombereich setzen im Kanton Schaffhausen auf drei Ebenen an:

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes, die momentan allerdings ausgeschöpft ist, soll dazu beitragen, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 auf 5'400 GWh zu steigern.

Energieförderprogramm 2010

Das Energieförderprogramm 2010 des Kantons Schaffhausen ist an Bedingungen – unter anderem für Solaranlagen – geknüpft; dieses Programm ist noch nicht ausgeschöpft.

Fördermassnahmen der Elektrizitätswerke

Individuelle Fördermassnahmen der Elektrizitätswerke im Kanton, darunter die EKS-Naturstrombörse, die ebenfalls noch nicht ausgeschöpft ist.

2. Die EKS AG erzielt mit ihrer Naturstrombörse keinen Gewinn. Sie bietet ein marktorientiertes Fördermodell an, das den Produzenten im Internet (www.naturstromboerse.ch) eine kostenlose Plattform zur Präsentation ihrer Angebote bietet und es ihnen damit ermöglicht, für die abgesetzte Energiemenge einen Ertrag zu erzielen, der teilweise über die staatliche Förderung hinausreicht.
3. Die EKS AG vergütet über die Naturstrombörse für den Solarstrom ab dem 3. Quartal 2010 61 Rp./kWh (inkl. Vermarktung ökologischer Mehrwert), sofern der ökologische Mehrwert weiterverkauft werden kann. Ansonsten beläuft sich die Vergütung für die Einspeisung nach Massgabe des Marktpreises auf derzeit 6 Rp./kWh. Diese Einspeisevergütung richtet sich dabei jeweils nach den aktuell gültigen Werten des Bundesamtes für Energie. In Deutschland beläuft sich die Einspeisevergütung auf ca. 48 Rp./kWh, welche über 20 Jahre garantiert ist.

Die EKS AG ist bei der Übernahme von ökologischem Strom demnach solange konkurrenzfähig, als der produzierte Strom aus erneuerbaren Energien bzw. der ökologische Mehrwert weiterverkauft werden kann. Hingegen trifft es zu, dass die EKS AG keine Übernahmegarantie übernimmt und damit das Absatzrisiko beim Produzenten ist.

4. Bei der Umsetzung der Anschlussbedingungen hält sich die EKS AG ebenso an die Empfehlungen und Vorgaben des Bundesamtes für Energie (BfE) wie bei der Entschädigung für die physikalische Stromrücklieferung. Dabei vergütet sie zusätzlich

den ökologischen Mehrwert der gesamten, über die Naturstrombörse abgesetzten Strommenge aus erneuerbaren Energien. Dass der ökologische Mehrwert für die effektiv verkaufte Produktion abgegolten wird, ist wiederum vor dem oben skizzierten Spannungsfeld zu sehen.

5. Wie oben erwähnt hat der Regierungsrat mit den «Leitlinien und Massnahmen der kantonalen Energiepolitik 2008-2017» Leitplanken gesetzt, die für die EKS AG wie für die StWSN und das WEH verbindlich sind. Die Massnahmen, welche die EKS AG dazu bereits eingeleitet hat, richten sich somit auf die vorgegebene Stossrichtung aus und greifen weiter als die gesetzlichen Vorgaben.

Dennoch befriedigt das jetzige Modell der Naturstrombörse nicht vollends: Denn einerseits werden potentielle Investoren durch das Fehlen einer Übernahmegarantie gehemmt. Andererseits kann das Risiko, nämlich den überschüssigen Ökostrom nicht absetzen zu können, nicht nur von der EKS AG allein getragen werden. Das Baudepartement prüft deshalb verschiedene Möglichkeiten, diesen Zielkonflikt zu lösen. Im Vordergrund steht dabei eine Anpassung des Energieförderprogramms oder eine Verpflichtung seitens des Kantons, den nicht an der Naturstrombörse verkauften Solarstrom für den Eigenbedarf zu erwerben. Sofern die weiteren Abklärungen positiv verlaufen, ist die Einführung des neuen Fördermodells auf anfangs 2011 geplant.

Schaffhausen, 26. Oktober 2010

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger